

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	18 (1926)
Heft:	5
Rubrik:	Arbeiterrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterrecht.

Entscheid des Bundesgerichts betr. Dienstvertrag.

Der Kläger G. war von der Rhätischen Bahn am 1. Dezember 1908 als Wärterstellvertreter angestellt worden, nachdem er bereits einige Monate vorher als Linienarbeiter in deren Dienst gestanden hatte. Gemäss Vertrag betrug die Amtsdauer zwei Jahre; dabei konnte er sich jeweilen als für eine weitere Amtsdauer gewählt betrachten, falls nicht drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer die Kündigung erfolgte. Ferner war vorgesehen, dass aus wichtigen Gründen der Vertrag auch während der Amtsdauer auf 2 Monate oder eine kürzere Frist gekündigt werden könne. Als solche wichtige Gründe sind bezeichnet: Schwere Dienstvergehen, fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst und nachgewiesene Dienstuntauglichkeit, unter die «schweren Dienstvergehen» fallen: Unredlichkeit im Dienst, Widersetzung gegen die Vorgesetzten, Trunkenheit und Ungehörlichkeiten gegenüber dem Publikum. Der Kläger hatte nach den bestehenden Vorschriften der Pensionskasse beizutreten und dort die statutarischen Leistungen zu entrichten. Dabei bestimmten die Statuten, dass der Austritt aus dem Dienst auch den Austritt aus der Kasse nach sich ziehe und dass, falls keine Versicherungsleistungen erfolgen, das Mitglied seine Einlagen ohne Zins zurückhalte. Zu lebenslänglicher Pensionierung sind nach den Statuten berechtigt Mitglieder der Kasse, die nach mindestens 5jährigem Dienstdauernd arbeitsunfähig geworden sind, sowie die, die nach mindestens 15jährigem Dienst «ohne eigenes Verschulden, wie zum Beispiel wegen Änderung der Betriebsorganisation, Reduktion des Personals und dgl.» ihre Stelle verlieren.

Im Februar 1923 wurde nun G. in einem Fall von vorbedachter Misshandlung der Gehilfenschaft schuldig gesprochen. Er hatte mit einem Bekannten verabredet, einen ihnen nicht ohne Grund Verhassten zu verprügeln. Die Sache nahm einen unglücklichen Verlauf, indem der Haupttäter in der Aufregung während des Streites zum Revolver griff und den Angegriffenen erschoss. Der Haupttäter wurde der Tötung ohne Vorbedacht schuldig gesprochen und unter Zubilligung mildernder Umstände zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt. G. wurde mit einem Monat Gefängnis bestraft, der Strafvollzug aber unter Auferlegung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben.

Die Rhätische Bahn kündigte dem G. darauf das Dienstverhältnis und machte geltend, dass ihm keine Ansprüche an die Pensionskasse anerkannt werden könnten, so dass ihm nur die geleisteten Einlagen zu rückerstattet würden. G. klagte auf Ausbezahlung der ihm nach Statuten zukommenden lebenslänglichen Rente. Das Bezirksgericht Plessur wies die Klage vollinhaltlich ab; das Kantonsgericht von Graubünden schützte sie dagegen grundsätzlich. Die Rhätische Bahn gelangte an das Bundesgericht, das nun Anfang Februar endgültig entschieden hat.

Das Bundesgericht hat die Frage eingehend erwogen, ob der Kläger G. seinen Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse deswegen eingebüßt habe, weil der Verlust seiner Stelle auf eigenes Verschulden zurückzuführen sei. Es wird festgestellt, dass sich zweifellos der Begriff des Verschuldens nicht auf rein dienstliche Angelegenheiten beschränke; um aber den Verlust der Ansprüche an die Pensionskasse zu begründen, müsste das Verschulden derart sein, dass das von der Beklagten betriebene Unternehmen irgendwie nachteilig beeinflusst würde. Dieser Fall liege hier nicht vor. Der Kläger habe bei dem genannten Ueberfall mehr zufällig mitgewirkt; er geniesse einen sehr

guten Leumund, und seine Vorgesetzten seien mit seinen Leistungen immer zufrieden gewesen. Nach Recht und Billigkeit habe ebensowenig ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Kündigung vorgelegen, wie nun ein Verschulden des Klägers angenommen werden könnte, das ihn seines Anspruches auf die Leistungen der Pensionskasse beraubt würde. Das Bundesgericht hat deshalb die grundsätzliche Frage dahin entschieden, dass der vom Kläger G. geltend gemachte Pensionsanspruch grundsätzlich zu schützen sei. Die bundesgerichtlichen Kosten wurden der Rhätischen Bahn auferlegt, ebenso die Kosten der Gegenpartei.

Notizen.

Bautätigkeit und Wohnungsmarkt. Im Teil «Wirtschaftsberichte» des «Schweizerischen Handelsamtsblattes» Nr. 7, einem Blatt, für deren Redaktion die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements zeichnet, finden wir unter dem obigen Titel eine Befreiung der Misere im Bau- und Wohnungswesen. Es wird dort dargetan, dass die Erstellung der «Volkswohnungen» so teuer zu stehen komme, dass die Mietzinse normalerweise nicht mehr erschwinglich seien. Es wird dann den Gründen nachzugehen versucht mit den folgenden Erläuterungen:

«Die Kosten des Baumaterials stehen heute etwa 70 % über Friedenspreis; der Baumeisterverband rechnet mit Löhnen, die im Mittel 125—130 % höher stehen als 1914 und die Baupreise betragen nach seinen Angaben etwa 80 % mehr als vor Kriegsausbruch. Zur Frage kommt noch wesentlich in Betracht, in welchem Verhältnis die Arbeitsleistungen heute zu jenen von 1914 sich verhalten — ein Umstand, der sehr wichtig, aber zahlenmäßig nirgends festgehalten ist und schwerlich ermittelt werden kann —, und ferner, wie sich die Ansprüche an die Wohnungsausstattung von heute zu jenen vor dem Kriege verhalten. Die Belastung durch Zinsen ist eine bedeutend höhere als früher, und irgendwie wird sich der Handwerker auch für die leidige Tat scheinlos zu halten suchen, dass er mehr und mehr an Neubauten sich beteiligen muss. «Einen Teil der Hypotheken, und zwar den schlechteren, mussten allen Warnungen zum Trotz die Handwerker übernehmen», berichtet der Baumeisterverband».

Im Anschluss an diese Argumentationen, die wir in unserer Untersuchung dieser Frage ebenfalls in Erwähnung zogen, nur mit dem Unterschied, dass wir wichtige Faktoren, wie die Spekulation, nicht ausser acht liessen, werden die Aussichten für das laufende Jahr als «kaum günstig» bezeichnet. Als einer der Gründe hierfür werden die «weichenden Preise» in der Landwirtschaft bezeichnet. Es wird auch geltend gemacht, dass sich die Erstellung kleinerer Häuser ohne öffentliche Beihilfe nicht lohne. «Die logische Konsequenz aus der gegenwärtigen Lage würde in einer weiteren Ermässigung der Baupreise liegen, die jedoch — so wenigstens wird von Interessenten behauptet — nur bei weiterer Senkung der Baumaterialien und vor allem der Löhne bei stärkerer Arbeitsleistung zu erreichen wäre. Daneben sollten die Anforderungen an die Qualität der Wohnungen unbedingt ermässigt werden, so bedauerlich dies dem Hygieniker und Sozialpolitiker erscheinen mag, dessen Forderungen aber nur so weit befriedigt werden können, als es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen.» Wir staunen ob der logischen Konsequenz der Handelsabteilung, die einerseits den «weichenden Preisen» der Landwirtschaft die Schuld an der mangelnden Bautätigkeit gibt, anderseits aber mit gewissen «Interessenten» der Meinung ist, es müsse die Bautätigkeit durch Herabsetzung der Löhne und